

99067012123001, 99067012123001

Ausländerjugendfalknerjagdschein - Tagesjagdschein nach Einziehung erneut beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/263649868/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067012123001, 99067012123001
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendfalknerjagdschein - Tagesjagdschein nach Einziehung erneut beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausländerjugendfalknerjagdschein - Tagesjagdschein nach Einziehung erneut beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 15 Absatz 1 - 7 und § 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG) - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html
Teaser	Wenn Ihnen der Tagesjagdschein für ausländische Jugendfalkner von der ausstellenden Behörde entzogen wurde, können Sie ihn nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist erneut beantragen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland die Beizjagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Jugendfalknerjagdschein erteilt werden. Wenn Ihnen der deutsche Falknertagesjagdschein für ausländische Jugendliche entzogen wurde, können Sie diesen nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist bei der Behörde, die Ihnen den Jagdschein entzogen hat, erneut beantragen.
Begriffe im Kontext	Jägerei, Jagdlizenz, Jägerschein, Jagen, Jäger, Beizjagd, Beize, Jagd, Entzug, Falknerei, Jagdpatent, Jagdschein, Jagderlaubnis, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagdwesen, Jagdkarte
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Schriftform erforderlich: ja Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	* Ausländerjugendfalknerjagdschein Wiedererteilung Tagesjagdschein * für Jagd in Deutschland erforderlich * erneute Beantragung nach Entzug erforderlich * Beantragung erst nach Ablauf der Sperrfrist möglich * für Personen unter 18 Jahren, Mindestalter 16 Jahre * ist für 14 aufeinanderfolgende Tage gültig * wird von der Behörde, die den Jagdschein entzogen hat, wiedererteilt * zuständig: untere Jagdbehörde

weiterführende

Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
fachlich am	freigegeben	26.11.2022
Lagen Portalverbund		Fischen und Jagen (1110200)
zuständige Stelle		Die Zuständigkeit obliegt der unteren Jagdbehörde.
Ansprechpunkt		Die untere Jagdbehörde, die den Jagdschein entzogen hat.